

kanntlich sind diese Interrogationes nun in der Tat in keiner unserer Sammlungen überliefert, sondern sie stehen nur bei Beda und in kanonistischen Sammlungen. Zwei Möglichkeiten bieten sich hier: entweder sie standen im Urregister — dann ist die Schwierigkeit, dass sie von den römischen Archivbeamten nicht gefunden wurden, (und an ihrer Angabe darf man doch zunächst nicht zweifeln, selbst wenn man ihre Bequemlichkeit in Rechnung stellt), und dass sie in keiner unserer Sammlungen stehen, — oder sie wurden wegen Art und Umfang von vorneherein nicht ins Register aufgenommen. Und das ist entschieden das Wahrscheinliche! Mag man R mit Peitz als das Originalregister oder mit Ewald als einen Auszug auffassen, mag man an grössere oder geringere Konsequenz bei der Auswahl der zu registrierenden Briefe glauben, das Fehlen dieses höchst wichtigen Stückes bleibt unerklärlich, solange man annimmt, es sei auf dem gewöhnlichen Wege — per cancellariam — expediert worden. Wichtige Gründe sprechen dagegen, zunächst schon der aussergewöhnliche Umfang des Schreibens, der das längste der Registerschreiben, Gregors Synodica¹, noch um ein Beträchtliches übertrifft. Dann muss aber betont werden, dass das Schreiben von dem herkömmlichen Briefftypus nicht unerheblich abweicht². Es trägt weit mehr den Charakter einer kirchenrechtlichen Abhandlung. Für die Beurteilung des rein Aeusseren scheidet Beda zunächst aus, da er nur Frage und Antwort gibt und die Einleitung fortlässt, sodass wir uns an die Ueberlieferung in den kanonistischen Sammlungen halten müssen. Die Ueberschrift des Stückes in der Monumenta-Ausgabe: 'Gregorius Augustino episcopo' kommt auf Hartmanns Rechnung, stammt aber nicht aus den kanonistischen Sammlungen. 'Responsum beati Gregorii ad Augustinum episcopum, quem Saxonia in praedicatione direxerat inter cetera et ad locum' schreibt der Codex Lucensis, ähnlich die andern. Weder von Volladresse noch von der bekannten Kurzform irgend eine Spur! Die Einleitung ist ganz kurz: sie entschuldigt nur die geringe Ausführlichkeit der Antwort, dann folgt sogleich die erste Frage³. Unmittelbar mit der Beantwortung der neunten

1) I, 24. 2) Mommsen, a. a. O. S. 395 ff. betont mehr den Briefcharakter der Interrogationes, wie mir scheint, nicht ganz überzeugend. 3) Plummer, a. a. O. II, 45 hält die Einleitung für eine Fälschung, sicher zu Unrecht.